

# Amtsblatt

## für den Landkreis Märkisch-Oderland



27. Jahrgang

Seelow, 04.11.2020

Nr. 6

Seite

### **Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland**

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 14.10.2020	2
Beschlüsse des Kreistages vom 28.10.2020	2
Bekanntmachungsanordnung Nachtragshaushaltssatzung	5
Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2020	6
Bekanntmachung der Jahresabschlüsse und Entlastung des Landrates 2013 bis 2017	8
Jahresabschluss des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland – für den Zeitraum vom 01.01.2019-31.12.2019	13
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Märkisch-Oderland (Rettungsdienstgebührensatzung)	14
Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern des Landkreises Märkisch-Oderland in Kindertagespflege (Kostenbeitragssatzung für die Kindertagespflege)	17
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 4 Abs. 4 AG-SGB IX und §5 Abs. 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGX IX, dem SGB XI und dem SGB XII	23

### **Bekanntmachungen anderer Stellen**

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2019 der Kreissparkasse Märkisch-Oderland	33
Impressum	34

---

## **Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland**

---

---

### **Beschlüsse des Kreisausschusses vom 14.10.2020**

---

Am 14.10.2020 führte der Kreisausschuss seine 9. Sitzung der 6. Wahlperiode durch.

Der Kreisausschuss

beschloss eine Projektförderung für die „Märkischen Musiktage“ in Höhe von 9.000 Euro (Beschlussvorlage Nr. 2020/KA/227, Beschluss Nr. 2020/KA/9-1);

beauftragte den Landrat, eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Musikschule Hugo Distler e.V. und dem Landkreis Märkisch-Oderland als Grundlage zur Zahlung eines Zuschusses für die musikalische Ausbildung zu schließen. Der Sperrvermerk für den Kostenträger wird mit Abschluss dieser Vereinbarung aufgehoben (Beschlussvorlage Nr. 2020/KA/229, Beschluss Nr. 2020/KA/9-2);

bestellte Mitglieder für den Beirat Museum/ Gedenkstätte Seelower Höhen (Beschlussvorlage Nr. 2020/KA/242, Beschluss Nr. 2020/KA/9-3).

---

### **Beschlüsse des Kreistages vom 28.10.2020**

---

Am 28.10.2020 führte der Kreistag seine 10. Sitzung der 6. Wahlperiode durch.

Der Kreistag nahm Informationen des Landrates zur aktuellen Situation im Landkreis entgegen.

Der Kreistag

beschloss, die Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2020 mit Haushaltsplan (Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/239, Beschluss Nr. 2020/KT/10-1);

beschloss, die Aufhebung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Märkisch-Oderland (Rettungsdienstgebührensatzung) mit der Beschluss Nr. 2020/KT/9-6 vom 02.09.2020 (Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/253, Beschluss Nr. 2020/KT/10-2);

beschloss die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Märkisch-Oderland. Die Satzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.11.2019 außer Kraft (Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/254, Beschluss Nr. 2020/KT/10-3);

beschloss den geprüften Jahresabschluss 2019 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) (Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/216, Beschluss Nr. 2020/KT/10-4);

beschloss auf der Grundlage der vorliegenden Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung 2019 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) die Entlastung der Werkleiterin (Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/217, Beschluss Nr. 2020/KT/10-5);

beschloss, die GPP Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfung und Beratung, Behlertstraße 33 a, 14467 Potsdam, für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) dem Kommunalen Prüfungsamt des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vorzuschlagen (Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/218, Beschluss Nr. 2020/KT/10-6);

beschloss den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 des Landkreises Märkisch-Oderland mit seinen Anlagen in der durch das Rechnungsprüfungsamt geprüften Fassung. (§ 82 Abs. 3 BbgKVerf) (Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/231, Beschluss Nr. 2020/KT/10-7);

beschloss den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 des Landkreises Märkisch-Oderland mit seinen Anlagen in der durch das Rechnungsprüfungsamt geprüften Fassung. (§ 82 Abs. 3 BbgKVerf) (Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/231, Beschluss Nr. 2020/KT/10-8);

beschloss den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 des Landkreises Märkisch-Oderland mit seinen Anlagen in der durch das Rechnungsprüfungsamt geprüften Fassung. (§ 82 Abs. 3 BbgKVerf) (Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/231, Beschluss Nr. 2020/KT/10-9);

beschloss den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 des Landkreises Märkisch-Oderland mit seinen Anlagen in der durch das Rechnungsprüfungsamt geprüften Fassung. (§ 82 Abs. 3 BbgKVerf) (Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/231, Beschluss Nr. 2020/KT/10-10);

erteilte dem Landrat die uneingeschränkte Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Jahres 2013 (§ 82 Abs. 4 BbgKVerf) (Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/232, Beschluss Nr. 2020/KT/10-11);

erteilte dem Landrat die uneingeschränkte Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Jahres 2014 (§ 82 Abs. 4 BbgKVerf) (Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/232, Beschluss Nr. 2020/KT/10-12);

erteilte dem Landrat die uneingeschränkte Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Jahres 2015 (§ 82 Abs. 4 BbgKVerf) (Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/232, Beschluss Nr. 2020/KT/10-13);

erteilte dem Landrat die uneingeschränkte Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Jahres 2016 (§ 82 Abs. 4 BbgKVerf) (Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/232, Beschluss Nr. 2020/KT/10-14);

beschloss der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 des Landkreises Märkisch-Oderland mit seinen Anlagen in der durch das Rechnungsprüfungsamt geprüften Fassung. (§ 82 Abs. 3 BbgKVerf) (Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/233, Beschluss Nr. 2020/KT/10-15);

erteilte dem Landrat wird die uneingeschränkte Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Jahres 2017 (§ 82 Abs. 4 BbgKVerf) (Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/235, Beschluss Nr. 2020/KT/10-16);

beschloss die „Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern des Landkreises Märkisch-Oderland in Kindertagespflege“ (Kostenbeitragssatzung für die Kindertagespflege) (Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/219, Beschluss Nr. 2020/KT/10-17);

beschloss die Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland zur Förderung von Investitionen der Daseinsvorsorge der Gemeinden und Ämter im Jahr 2021 (RL Kreisentwicklungsbudget 2021) (Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/221, Beschluss Nr. 2020/KT/10-18);

beschloss die Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland zur Förderung von Fahrzeugausstattungen und kommunaler ÖPNV-Infrastrukturanlagen für die Jahre 2021/2022 (Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/223, Beschluss Nr. 2020/KT/10-19);

beschloss die Benutzer-, Honorar- und Entgeltordnung für die Weiterbildungseinrichtungen im Zentrum für Erwachsenenbildung und Medien (ZEM) des Landkreises Märkisch-Oderland (Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/228, Beschluss Nr. 2020/KT/10-20);

beschloss, dem „Museumsverein Altranft“ für den Betrieb des Oderbruchmuseums Altranft einen Zuschuss von jährlich maximal 360.000 Euro zu gewähren (Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/245, Beschluss Nr. 2020/KT/10-21);

beschloss die Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners für den Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/244, Beschluss Nr. 2020/KT/10-22);

beschloss die Abberufung und Berufung sachkundigen Einwohners für den Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/256, Beschluss Nr. 2020/KT/10-23).

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Es gilt dagegen auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Jeder kann Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und in die Anlagen nehmen.

Die Nachtragshaushaltssatzung 2020 des Landkreises Märkisch-Oderland mit ihren Anlagen liegt in der Kämmererei des Landratsamtes im Zimmer C 118 in

#### **15306 Seelow, Puschkinplatz 12**

in der Zeit

Montag, Mittwoch, Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Seelow, den 30.10.2020

G. Schmidt  
Landrat

## Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2020

### Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 28.10.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträgen festgesetzt auf EUR
<i>im Ergebnisplan</i>				
ordentliche Erträge	333.052.500	19.992.200	1.097.100	351.947.600
ordentliche Aufwendungen	337.219.900	17.893.200	7.108.700	348.004.400
außerordentliche Erträge	4.299.000	0	0	4.299.000
außerordentliche Aufwendungen	4.881.700	0	0	4.881.700
<i>im Finanzhaushalt</i>				
die Einzahlungen	376.622.500	23.925.700	7.197.100	393.351.100
die Auszahlungen	388.272.600	25.017.100	7.108.700	406.181.000
<i>davon bei den:</i>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	322.638.600	19.992.200	1.097.100	341.533.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	325.753.500	17.882.200	7.108.700	336.527.000
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	42.085.600	3.933.500	0	46.019.100
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	61.221.500	7.134.900	0	68.356.400
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	11.898.300	0	6.100.000	5.798.300
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.297.600	0	0	1.297.600
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird von bisher 11.100.000 Euro um 6.100.000 Euro vermindert und damit auf 5.000.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Hebesatz der Kreisumlage wird nicht geändert

§ 5

Die in der Haushaltssatzung festgesetzten Wertgrenzen werden nicht verändert.

Seelow, den 29.10.2020

G. Schmidt  
Landrat

---

## **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 und der Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2013**

---

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss über den Jahresabschluss 2013 des Landkreises Märkisch- Oderland sowie der Beschluss über die Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2013 hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Kreistag beschloss am 28.10.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 des Landkreises Märkisch-Oderland mit seinen Anlagen in der durch das Rechnungsprüfungsamt geprüften Fassung mit einer Bilanzsumme von 218.563.355,06 Euro und einem Jahresüberschuss der Ergebnisrechnung von 8.165.145,34 Euro.  
(Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/231; Beschluss Nr. 2020/KT/10-7)
2. Der Kreistag erteilte am 28.10.2020 dem Landrat die uneingeschränkte Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Jahres 2013.  
(Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/232; Beschluss Nr. 2020/KT/10-11)

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen.

Der Jahresabschluss 2013 des Landkreises Märkisch-Oderland mit seinen Anlagen liegt in der Kämmererei des Landratsamtes im Zimmer C 118 in 15306 Seelow, Puschkinplatz 12

zu den allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Seelow, den 29.10.2020

G. Schmidt  
Landrat

---

## **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 und der Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2014**

---

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss über den Jahresabschluss 2014 des Landkreises Märkisch- Oderland sowie der Beschluss über die Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2014 hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Kreistag beschloss am 28.10.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 des Landkreises Märkisch-Oderland mit seinen Anlagen in der durch das Rechnungsprüfungsamt geprüften Fassung mit einer Bilanzsumme von 226.307.437,84 Euro und einem Jahresüberschuss der Ergebnisrechnung von 5.587.270,18 Euro.  
(Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/231; Beschluss Nr. 2020/KT/10-8)
2. Der Kreistag erteilte am 28.10.2020 dem Landrat die uneingeschränkte Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Jahres 2014.  
(Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/232; Beschluss Nr. 2020/KT/10-12)

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen.

Der Jahresabschluss 2014 des Landkreises Märkisch-Oderland mit seinen Anlagen liegt in der Kämmerei des Landratsamtes im Zimmer C 118 in 15306 Seelow, Puschkinplatz 12

zu den allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Seelow, den 29.10.2020

G. Schmidt  
Landrat

---

## **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 und der Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2015**

---

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss über den Jahresabschluss 2015 des Landkreises Märkisch- Oderland sowie der Beschluss über die Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2015 hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Kreistag beschloss am 28.10.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 des Landkreises Märkisch-Oderland mit seinen Anlagen in der durch das Rechnungsprüfungsamt geprüften Fassung mit einer Bilanzsumme von 224.460.991,05 Euro und einem Jahresüberschuss der Ergebnisrechnung von 4.633.493,97 Euro.  
(Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/231; Beschluss Nr. 2020/KT/10-9)
2. Der Kreistag erteilte am 28.10.2020 dem Landrat die uneingeschränkte Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Jahres 2015.  
(Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/232; Beschluss Nr. 2020/KT/10-13)

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen.

Der Jahresabschluss 2015 des Landkreises Märkisch-Oderland mit seinen Anlagen liegt in der Kämmererei des Landratsamtes im Zimmer C 118 in 15306 Seelow, Puschkinplatz 12

zu den allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Seelow, den 29.10.2020

G. Schmidt  
Landrat

---

## **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 und der Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2016**

---

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss über den Jahresabschluss 2016 des Landkreises Märkisch- Oderland sowie der Beschluss über die Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2016 hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Kreistag beschloss am 28.10.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 des Landkreises Märkisch-Oderland mit seinen Anlagen in der durch das Rechnungsprüfungsamt geprüften Fassung mit einer Bilanzsumme von 232.905.441,89 Euro und einem Jahresüberschuss der Ergebnisrechnung von 7.381.044,26 Euro.  
(Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/231; Beschluss Nr. 2020/KT/10-10)
2. Der Kreistag erteilte am 28.10.2020 dem Landrat die uneingeschränkte Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Jahres 2016.  
(Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/232; Beschluss Nr. 2020/KT/10-14)

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen.

Der Jahresabschluss 2016 des Landkreises Märkisch-Oderland mit seinen Anlagen liegt in der Kämmerei des Landratsamtes im Zimmer C 118 in 15306 Seelow, Puschkinplatz 12

zu den allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Seelow, den 29.10.2020

G. Schmidt  
Landrat

---

## **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 und der Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2017**

---

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss über den Jahresabschluss 2017 des Landkreises Märkisch- Oderland sowie der Beschluss über die Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2017 hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Kreistag beschloss am 28.10.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 des Landkreises Märkisch-Oderland mit seinen Anlagen in der durch das Rechnungsprüfungsamt geprüften Fassung mit einer Bilanzsumme von 230.014.111,33 Euro und einem Jahresüberschuss der Ergebnis-rechnung von 7.346.278,63 Euro.  
(Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/233; Beschluss Nr. 2020/KT/10-15)
2. Der Kreistag erteilte am 28.10.2020 dem Landrat die uneingeschränkte Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Jahres 2017.  
(Beschlussvorlage Nr. 2020/KT/235; Beschluss Nr. 2020/KT/10-16)

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen.

Der Jahresabschluss 2017 des Landkreises Märkisch-Oderland mit seinen Anlagen liegt in der Kämmererei des Landratsamtes im Zimmer C 118 in 15306 Seelow, Puschkinplatz 12

zu den allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Seelow, den 29.10.2020

G. Schmidt  
Landrat

## **Jahresabschluss des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland – für den Zeitraum vom 01.01.2019-31.12.2019**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der nachfolgende

Jahresabschluss des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland– für den Zeitraum vom 01.01.2019-31.12.2019

wird hiermit bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 33 Abs. 3 EigV.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss 2019 nehmen.

Der Jahresabschluss 2019 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) - Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland-, der Beschluss des Kreistages, die Entlastung der Werkleiterin sowie die Verwendung des Jahresgewinns einschließlich des Bestätigungsvermerks liegt im Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO) in

### **15344 Strausberg, Klosterstraße 18, Raum 114**

in der Zeit vom	09.11. bis 13.11.2020
Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	09.00-12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Seelow, 29.10.2020

G. Schmidt

### **Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO) Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland**

Bilanz zum 31. Dezember 2019 (gekürzte Fassung)

<b>Aktiva</b>			<b>Passiva</b>		
	31.12.2018	31.12.2019		31.12.2018	31.12.2019
A. Anlagevermögen	<u>1.945.855,02</u>	<u>2.218.075,95</u>	A. Eigenkapital	<u>1.714.646,35</u>	<u>1.850.630,33</u>
B. Umlaufvermögen	<u>25.122.576,93</u>	<u>26.342.250,31</u>	B. Rückstellungen	<u>24.228.993,63</u>	<u>25.107.758,26</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>318,90</u>	<u>318,90</u>	C. Verbindlichkeiten	<u>1.125.110,87</u>	<u>1.602.256,57</u>
	<b><u>27.068.750,85</u></b>	<b><u>28.560.645,16</u></b>		<b><u>27.068.750,85</u></b>	<b><u>28.560.645,16</u></b>

## **Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Märkisch-Oderland**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Märkisch-Oderland (Rettungsdienstgebührensatzung)**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i.v.m. den §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 42], S.11) i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 28.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Der Landkreis Märkisch-Oderland erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die (Regional-) Leitstelle Frankfurt (Oder) und die Rettungswachen in Strausberg, Neuenhagen bei Berlin, Seelow, Rüdersdorf bei Berlin, Müncheberg, Alt Tucheband OT Rathstock, Letschin, Bad Freienwalde (Oder) Eggersdorf und Wriezen samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen, sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Märkisch-Oderland, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen,
  1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarzwagens (NAW) mit dem Transport,
  2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung eines Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG oder
  3. bei Beurteilen des Gesundheitszustandes durch einen Notfallsanitäter zum Erkennen einer vitalen Bedrohung um gegebenenfalls einen Notarzt, weiteres Personal, weitere Rettungsmittel oder sonstige ärztliche Hilfe nachzufordern bzw. erforderlichen Maßnahmen umzusetzen,
  4. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge,
  5. im Falle einer Tragehilfe,
  6. für Dritte, welche eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung abgegeben haben.

## **§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

(1) Die Gebühr wird für

1. die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes und/ oder
2. die Inanspruchnahme eines Notarztes

pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

- |  |            |
|--|------------|
| a) eines Rettungswagens für die Notfallrettung           | 769,30 €   |
| b) eines Notarzteinsatzfahrzeuges                        | 379,10 €   |
| c) eines Notarztes                                       | 298,00 €   |
| d) eines Notarztwagens (a+c)                             | 1.067,30 € |
| e) eines Krankentransportwagens für den Krankentransport | 460,20 €   |
| f) eines Rettungsmittels zur Tragehilfe                  | 460,20 €   |

2. Für die vom Rettungsdienst einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke je angefangenen Kilometer 0,50 €

## **§ 3 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist,

- die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW),
- der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation oder
- der von einem Notfallsanitäter beurteilte Patient,
- die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch)
- derjenige, der die Tragehilfe in Anspruch nahm.

## **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen**

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten

eingerräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Märkisch-Oderland vorab zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.

- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Märkisch-Oderland vom 01.11.2019 außer Kraft.

Seelow, 29.10.2020

G. Schmidt  
Landrat

## **Bekanntmachung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern des Landkreises Märkisch-Oderland in Kindertagespflege**

### **Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern des Landkreises Märkisch-Oderland in Kindertagespflege (Kostenbeitragsatzung für die Kindertagespflege)**

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i.V.m. den §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), des § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2696), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2460) und der §§ 17 und 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2019 (GVBl. I/19 Nr.8) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 28.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Grundsätze zur Erhebung der Kostenbeiträge**

(1) Die Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland. Die Kindertagespflege dient der Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung unter den im Kindertagesstättengesetz genannten Voraussetzungen. Sie gewährleistet die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die Kindertagespflege wird von geeigneten Kindertagespflegepersonen im Sinne des § 2 Abs. 3 KitaG i.V.m. § 43 SGB VIII in ihrem Haushalt oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in geeigneten anderen Räumlichkeiten durchgeführt.

(2) Für die Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 18 KitaG i.V.m. § 17 KitaG einen Kostenbeitrag zu zahlen. Die Kostenbeitragsbefreiung ist in den §§ 17a bis 17e KitaG geregelt.

(3) Der Kostenbeitrag wird mit Kostenbeitragsbescheid für bis zu zwölf aufeinanderfolgende Monate bis auf Widerruf festgelegt.

#### **§ 2**

#### **Kostenbeitragsschuldner**

(1) Kostenbeitragsschuldner sind Personensorgeberechtigte, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagespflege in Anspruch nimmt. Personensorgeberechtigte sind Personen, denen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Lebt das Kind nur mit einer/m Personensorgeberechtigten zusammen, so ist nur diese/r kostenbeitragspflichtig.

(2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner, wenn sie mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

(3) Erhalten Personensorgeberechtigte für ein Kind Hilfe nach den §§ 33 und 34 SGB VIII, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kostenbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Kostenbeiträge des Trägers.

### **§ 3 Kostenbeitrag**

(1) Der monatliche Kostenbeitrag pro Kind bemisst sich nach dem zeitlichen Umfang der Bereitstellung eines Kindertagespflegeplatzes pro Tag/pro Woche und dem berücksichtigungsfähigen Einkommen der Personensorgeberechtigten. Entsprechend § 17 Abs. 2 Satz 1 KitaG sind die Kostenbeiträge sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.

(2) Der unter Berücksichtigung des Betreuungsumfanges und des Einkommens zu zahlende Kostenbeitrag ergibt sich jeweils aus der dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Anlage 1.

(3) Der Kostenbeitrag sinkt je unterhaltsberechtigtem Kinde um 20 % von dem nach Anlage 1 ermittelten Elternbeitrag, jedoch nicht unter den Mindestkostenbeitrag.

Unterhaltsberechtig sind alle Kinder der Kostenpflichtigen, für die Kindergeld bezogen oder ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird oder für Kinder die außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten.

(4) Für Personen, von denen nach den jeweils geltenden Regelungen des Kindertagesstättengesetzes kein Kostenbeitrag erhoben werden darf, ist die Kindertagesbetreuung beitragsfrei.

### **§ 4 Einkommen**

(1) Die sich aus der Anlage 1 ergebenden Kostenbeiträge sind unter Berücksichtigung des maßgeblichen Nettajahreseinkommens beider Eltern gestaffelt. Das zu berücksichtigende Einkommen ist nach Maßgabe der folgenden Absätze zu ermitteln.

(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte der Eltern. Dazu gehören insbesondere:

- Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen)
- Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung oder Betriebsabrechnungsbogen oder Bescheinigung des Steuerberaters bei selbständiger Arbeit aller Firmen und bei Firmenbeteiligungen
- Steuerrückzahlungen nach Einkommenssteuererklärung
- erhaltene Unterhaltsleistungen
- Renten (einschließlich Halbwaisenrenten)
- Einkommen nach SGB III (Arbeitsförderung) wie Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I und II, Insolvenzgeld
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzbüchern wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Unterhaltssicherungsgesetz
- Leistungen nach dem BAföG an die Eltern
- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
- Erziehungsgeld/Elterngeld soweit es einen Freibetrag in Höhe von 300,00 € überschreitet oder ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat (Elterngeld Plus)

Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehören das Kindergeld, die Eigenheimzulage sowie das Baukindergeld.

(4) Maßgeblich ist das durchschnittliche Monatseinkommen, das die kostenbeitragspflichtige Person in dem Kalenderjahr erzielt hat, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Betreuungsleistung vorangegangen ist. In Ausnahmen sind die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres zu Grunde zu legen, wenn für die Einkünfte des letzten Kalenderjahres kein Steuerbescheid vorliegt und die anderweitige Feststellung des Jahreseinkommens des Vorjahres nur mit einem gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr erheblichen Mehraufwand möglich ist.

(5) Ergeben sich im laufenden Kalenderjahr Veränderungen in den Einkommensverhältnissen, die um mehr als zehn Prozentpunkte des nach Absatz 4 maßgeblichen Einkommens abweichen, so kann auf Antrag eine Neuberechnung des Kostenbeitrages erfolgen. In dem in Satz 1 genannten Fall oder sofern für den gemäß Absatz 4 maßgeblichen Zeitraum kein Steuerbescheid vorliegt, wird zur Erhebung des Kostenbeitrages das Zwölfwache des aktuell nachgewiesenen Einkommens zu Grunde gelegt. Es sind dann auch Einkommen hinzuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, den Eltern aber im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich zufließen werden. Der Kostenbeitrag kann dann unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und der Nachforderung festgesetzt werden.

(6) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid für eines der beiden vorhergehenden Kalenderjahre erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung ausgegangen. In diesem Fall wird der Kostenbeitrag vorläufig gefasst und nach Einreichung des bestandskräftigen Einkommenssteuerbescheides endgültig festgesetzt.

(7) Erhöhte Werbungskosten werden nur in der vom Finanzamt anerkannten und durch Steuerbescheid nachgewiesenen Höhe berücksichtigt.

(8) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Haushalt und lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so wird dessen Einkommen einschließlich der Unterhaltsleistungen nach zu Grunde gelegt. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

## **§ 5**

### **Nachweis des Einkommens**

(1) Zur Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen müssen geeignete Nachweise vorgelegt werden. Das Verarbeiten personenbezogener Daten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Kostenbeitragsfestsetzung und -erhebung erforderlich ist.

(2) Die Einkommensverhältnisse sind mit dem Antrag auf Bereitstellung einer Kindertagespflegestelle an den zuständigen Träger der Jugendhilfe durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Als geeignet kommen Einkommensteuerbescheide, Jahresverdienstbescheinigungen, Vorauszahlungsbescheide des Finanzamtes, Bescheide über Arbeitslosengeld I und II, Grundsicherungsbescheide, Elterngeldbescheide und Wohngeldbescheide in Betracht.

(3) Wird das berücksichtigungsfähige Einkommen nicht ausreichend und rechtzeitig nachgewiesen, so dass der Antrag bis zum angegebenen Bereitstellungstermin nicht beschieden werden kann, werden entsprechend der Betreuungsdauer jeweils die Höchstsätze der Kostenbeiträge erhoben. Rechtzeitig bedeutet innerhalb der in der Aufforderung zur jährlichen Überprüfung genannten Frist.

(4) Änderungen der Einkommensverhältnisse sowie der familiären Situation wie zum Beispiel Erwerbslosigkeit und Elternzeit sind unverzüglich anzuzeigen. Sollte dies eine Änderung des Rechtsanspruches zur Folge haben, wird dieser in einem neuen Rechtsanspruchbescheid festgestellt.

## **§ 6**

### **Entstehung, Änderung, Beendigung und Fälligkeit der Kostenbeitragspflicht**

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung eines Kostenbeitrages entsteht mit der Bereitstellung einer Kindertagespflegestelle durch den Landkreis Märkisch-Oderland. Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle kann zu jedem Werktag eines Monats erfolgen. Beginnt ein Betreuungsverhältnis im laufenden Monat mit der Eingewöhnung, so wird der Kostenbeitrag für diesen Monat durch 20 dividiert und mit der Anzahl der im Monat noch zu betreuenden Tage multipliziert.

(2) Beginnt die Betreuung eines Kindes vor dem 15. des laufenden Monats, so ist der Kostenbeitrag in vollem Umfang zu zahlen. Beginnt die Betreuung eines Kindes ab dem 15. des laufenden Monats so ist der Kostenbeitrag hälftig zu zahlen.

(3) Endet die Betreuung eines Kindes bis einschließlich 15. des laufenden Monats, so ist der Kostenbeitrag hälftig zu zahlen. Endet die Betreuung eines Kindes nach dem 15. des laufenden Monats so ist der Kostenbeitrag in vollem Umfang zu zahlen. Die Bereitstellung einer Kindertagespflegestelle endet mit Ablauf des Leistungszeitraums soweit mit dem Bescheid über die Bereitstellung einer Kindertagespflegestelle ein Leistungszeitraum festgesetzt wurde. Auf die Bereitstellung einer Kindertagespflegestelle kann durch schriftliche Erklärung verzichtet werden. Die Erklärung wird frühestens fünf Werktage nach dem Zugang der Erklärung beim Landkreis Märkisch-Oderland zum nächstliegenden 15. oder dem Ende des laufenden Monats bzw. des in der Verzichtserklärung genannten Monats wirksam.

(4) Wird eine Änderung der Betreuungszeit vor dem 15. eines laufenden Monats wirksam, so ist für die erste Monatshälfte der bis zur Änderung maßgebliche Kostenbeitrag zu zahlen. Der neue Kostenbeitrag wird für die zweite Monatshälfte erhoben. Eine Änderung der Betreuungszeit ab dem 15. eines Monats bleibt für die Kostenbeitragshebung des laufenden Monats außer Betracht.

(5) Ergibt sich eine Änderung des gemäß § 4 dieser Satzung zu berücksichtigenden Einkommens, wird der Kostenbeitrag ab dem Folgemonat neu festgesetzt.

(6) Wird das Betreuungsangebot tatsächlich nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, so berührt dies nicht die Pflicht zur Zahlung des vollen Kostenbeitrags. Im Falle einer Kündigung ist das Kündigungsformular (Anlage 2) zu verwenden.

(7) Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 15. des laufenden Kalendermonats, frühestens jedoch zwei Wochen nach Erteilung des Kostenbeitragsbescheides fällig.

## **§ 7 Rundungsregel**

Der nach dieser Satzung zu zahlende Kostenbeitrag ist auf den nächstliegenden Euro-Betrag auf- oder abzurunden. Der in der Mitte liegende Betrag und alle darauffolgenden werden aufgerundet.

## **§ 8 Erlass**

Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen kann auf Antrag der Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Gewährung des Erlasses entscheidet der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung aller angegebenen Umstände.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern des Landkreises Märkisch-Oderland in Kindertagespflege (Kostenbeitragssatzung für die Kindertagespflege) tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

(2) Die Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern des Landkreises Märkisch-Oderland in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung für die Kindertagespflege) vom 08.02.2012 tritt zum 31.12.2020 außer Kraft.

Seelow, 29.10.2020

G. Schmidt  
Landrat

Anlage 1 Kostenbeitragstabelle

Kostenbeitragstabelle

Einkommensstufe	Nettojahreseinkommen ab	Eingwöh. Bis 3 Std./Tag 15 Std./Wo.	bis 6 h	über 6 h bis unter 8 h	8 h bis unter 10 h	ab 10 h
1	20.000 €	8 €	14 €	18 €	19 €	20 €
2	23.250 €	17 €	30 €	38 €	43 €	47 €
3	26.500 €	27 €	46 €	58 €	67 €	74 €
4	29.750 €	36 €	62 €	78 €	91 €	101 €
5	33.000 €	46 €	78 €	98 €	116 €	128 €
6	36.250 €	55 €	94 €	118 €	140 €	154 €
7	39.500 €	64 €	110 €	138 €	164 €	181 €
8	42.750 €	74 €	126 €	158 €	188 €	208 €
9	46.000 €	83 €	142 €	178 €	212 €	235 €
10	49.250 €	92 €	158 €	198 €	236 €	262 €
11	52.500 €	102 €	174 €	218 €	260 €	289 €
12	55.750 €	111 €	190 €	238 €	284 €	316 €
13	59.000 €	121 €	206 €	258 €	309 €	343 €
14	62.250 €	130 €	222 €	278 €	333 €	369 €
15	65.500 €	139 €	238 €	298 €	357 €	396 €
16	68.750 €	149 €	254 €	318 €	381 €	423 €
17	72.000 €	158 €	270 €	338 €	405 €	450 €

## Anlage 2 Kündigungsfomular

Landkreis Märkisch-Oderland



## KÜNDIGUNG DES BETREUUNGSPLATZES Kindertagespflege

**Zurücksenden an:**

Landkreis Märkisch-Oderland  
Jugendamt  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow

Datum Posteingang:

Datum Posteingang:
--------------------

**Für die Kündigung des Betreuungsplatzes ist ausschließlich dieses Formular zu verwenden.**

Name, Vorname des Kindes	Geb.-Datum
Kindertagespflegeperson	

## 1. Angaben der Vertragspartner

Name, Vorname	Name, Vorname
Straße, Haus-Nr.	Straße, Haus-Nr.
PLZ, Wohnort	PLZ, Wohnort

## 2. Kündigungsdatum

Die Kündigung erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen zum: \_\_\_\_\_  
Datum

## 3. Besondere Vereinbarungen/Sonstiges

--

**Bitte beachten Sie die Regelungen zu § 8 des Generalvertrages zur Kindertagespflege:**

Die Betreuung kann mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats schriftlich und ohne Angaben von Gründen gekündigt werden. Individuelle Vereinbarungen vor der genannten Frist sind möglich.

Die Betreuung kann auch ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Wichtige Gründe sind anzugeben und entsprechend des Generalvertrages im Einzelfall zu prüfen.

Formular MOL 51.:38/00014

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Kindertagespflegeperson\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Vertragspartner**Kontakt zum Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland über:**

Postanschrift	Telefon	Fax	E-Mail
Puschkinplatz 12 15306 Seelow	03346-850 8404	03346-850 6409	jugendamt@landkreismol.de

**und §5 Abs. 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGX IX, dem SGB XI und dem SGB XII**

---

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 4 Abs. 4 AG-SGB IX und § 5 Abs. 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB IX, dem SGB XI und dem SGB XII**

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 38) und von § 5 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 3. November 2010 (GVBl. I Nr. 36) in der Fassung vom 18. Dezember 2018 wird in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22, zwischen

dem Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst,  
vertreten durch den Landrat Harald Altekrüger;

- nachfolgend „Mandatsträger“ genannt -

und

der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg,  
vertreten durch den Oberbürgermeister Steffen Scheller;

der kreisfreien Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, vertreten  
durch den Oberbürgermeister Holger Kelch;

der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), vertreten durch  
den Oberbürgermeister René Wilke;

der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469  
Potsdam, vertreten durch den Oberbürgermeister Mike Schubert;

dem Landkreis Barnim, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, vertreten durch den Landrat Daniel  
Kurth;

dem Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben,  
vertreten durch den Landrat Stephan Loge;

dem Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg,  
vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski;

dem Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow,  
vertreten durch den Landrat Roger Lewandowski;

dem Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, vertreten durch den  
Landrat Gernot Schmidt;

dem Landkreis Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, vertreten durch den  
Landrat Ludger Weskamp;

- 2 -

dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, vertreten durch den Landrat Siegurd Heinze;

dem Landkreis Oder-Spree, Rudolf-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, vertreten durch den Landrat Rolf Lindemann;

dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14/16, 16816 Neuruppin, vertreten durch den Landrat Ralf Reinhardt;

dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Belzig, vertreten durch den Landrat Wolfgang Blasig;

dem Landkreis Prignitz, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg, vertreten durch den Landrat Torsten Uhe;

dem Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, vertreten durch die Landrätin Kornelia Wehlan;

dem Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, vertreten durch die Landrätin Karina Dörk;

- nachfolgend „Mandatierende“ genannt -

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

#### **Präambel**

Die Vertragspartner sind gemäß § 3 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) und gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) vom 3. November 2010 (GVBl. I Nr. 36) örtliche Träger der Sozialhilfe. Nach § 4 AG-SGB XII sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig für die Leistungen der Sozialhilfe nach § 97 Abs. 3 SGB XII mit Ausnahme der dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach § 5 AG-SGB XII zugewiesenen Aufgaben.

Die Vertragspartner sind auch gemäß § 94 Abs. 1 SGB Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) und gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX) vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 38) örtliche Träger der Eingliederungshilfe.

Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung kann gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 AG-SGB XII und gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 AG-SGB IX den Vertragspartnern durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach § 5 Abs. 3 AG-SGB XII und die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe nach § 4 Abs. 3 AG-SGB IX übertragen, wenn alle örtlichen Träger der Sozialhilfe und alle örtlichen Träger der Eingliederungshilfe die gesetzlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 AG-SGB XII und des § 4 Abs. 4 AG-SGB IX sicherstellen. Aus diesem Grund wollen die Vertragspartner einen Teil ihrer Aufgaben der Sozialhilfe und ihrer Aufgaben der Eingliederungshilfe auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5

- 3 -

Abs. 4 Satz 2 AG-SGB XII und nach § 4 Abs. 4 AG-SGB IX in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl I Nr. 32), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl I Nr. 32), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22), gemeinsam und zentral wahrnehmen. Die gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben stehen in untrennbarem Zusammenhang mit den hoheitlichen Aufgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe. Ziel der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung ist es, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten zum Wohle der den Landkreisen und Gemeinden anvertrauten Menschen einheitliche Lebensverhältnisse zu sichern.

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Vertragspartner nehmen folgende Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe gemeinsam wahr:
1. Vorbereitung des Abschlusses von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel SGB XII;
  2. Vorbereitung der Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach dem Zehnten Kapitel SGB XII;
  3. Vorbereitung des Abschlusses von Vereinbarungen zur Übernahme gesondert berechneter Investitionskosten nach § 75 Abs. 5 Satz 3 SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 76a Abs. 2 SGB XII);
  4. Vorbereitung bei der Mitwirkung bei Abschluss und Kündigung von Versorgungsverträgen nach § 72 Abs. 2 Satz 1 SGB XI;
  5. Vorbereitung des Abschlusses von Pflegesatzvereinbarungen nach § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGB XI.
  6. Erfassung der Daten nach § 17 Abs. 1 AG-SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 14 AG-SGB XII) und deren Übermittlung an das Landesamt für Soziales und Versorgung;
  7. Erarbeitung eines gemeinsamen Controllings und Berichtswesens;
  8. Sammeln und Vorhalten von statistischen Daten, insbesondere von Kenn- und Zielzahlen für die Steuerung sowie von Fallzahlen und von Daten zur Kostenentwicklung;
  9. Führen eines Einrichtungs- bzw. Angebotsverzeichnisses.

Die Aufgaben nach den Nummern 1 bis 5 werden gem. § 5 Abs. 5 Satz 1 AG-SGB XII unter Mitwirkung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe wahrgenommen. Bezüglich der Aufgaben nach den Nummern 6 bis 8 erfolgt eine Abstimmung mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

- 4 -

- (2) Die Vertragspartner nehmen folgende Aufgaben im Bereich der Eingliederungshilfe gemeinsam wahr:
1. Vorbereitung des Abschlusses von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX;
  2. Vorbereitung der Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 128 SGB IX;
  3. Erfassung der Daten nach § 15 AG-SGB IX (ab 1. Januar 2020: § 19 AG-SGB IX) und deren Übermittlung an das Landesamt für Soziales und Versorgung;
  4. Erarbeitung eines gemeinsamen Controllings und Berichtswesens;
  5. Sammeln und Vorhalten von statistischen Daten, insbesondere von Kenn- und Zielzahlen für die Steuerung sowie von Fallzahlen und von Daten zur Kostenentwicklung;
  6. Führen eines Einrichtungs- bzw. Angebotsverzeichnisses.

Die Aufgaben nach den Nummern 1 und 2 werden gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 AG-SGB IX unter Mitwirkung des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe wahrgenommen. Bezüglich der Aufgaben nach den Nummern 3 bis 6 erfolgt eine Abstimmung mit dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe.

- (3) Zu den Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 zählen auch die in die Zuständigkeit des Mandatsträgers fallenden entsprechenden Aufgaben.
- (4) Die gemeinsame Wahrnehmung weiterer, den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe auf der Grundlage von Bundes- oder Landesrecht obliegender Aufgaben im Wege einer Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung behalten sich die Vertragspartner vor.

## § 2

### Aufgabenwahrnehmung

- (1) Der Mandatsträger verpflichtet sich, die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben nach dieser Vereinbarung für die Vertragspartner in Zusammenarbeit mit diesen durchzuführen.
- (2) Der Mandatsträger verpflichtet sich außerdem, die Vertragspartner in Verfahren vor der Schiedsstelle und den Sozialgerichten nach § 77 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 77 Abs. 2 SGB XII), nach § 126 Abs. 2 SGB IX sowie nach § 85 Abs. 5 SGB XI durch schriftliche und mündliche Stellungnahmen sowie durch Beistand in den Verhandlungen zu unterstützen, soweit die Verfahrensordnungen dies zulassen.
- (3) Diese Vereinbarung lässt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner als örtliche Träger der Sozialhilfe und als örtliche Träger der Eingliederungshilfe unberührt. Insbesondere sind die Mandatierenden verpflichtet, die folgenden Aufgaben, die mit den übertragenen Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen, eigenständig wahrzunehmen und hierfür ausreichend Fachpersonal vorzuhalten:

- 5 -

1. Prüfung und Bestätigung der von dem Mandatsträger ausgehandelten Kostensätze sowie Mitwirkung bei den Kostensatzverhandlungen, soweit dies unter Berücksichtigung spezifischer örtlicher Gegebenheiten erforderlich ist;
  2. Vertragsabschlüsse mit den einzelnen Leistungserbringern, Einrichtungen und Diensten;
  3. Einzelfallbearbeitung einschließlich Durchführung von Gesamtplankonferenzen;
  4. Umsetzung des Controllings und Berichtswesens auf örtlicher Ebene,
  5. Kostensatzverhandlungen und Vertragsabschlüsse im ambulanten Bereich nach § 75 Abs. 5 Satz 3 SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 76a Abs. 2 SGB XII) und §§ 72 und 89 SGB XI.
- (4) Jeder Vertragspartner ist für die Vertragsabschlüsse mit den einzelnen Leistungserbringern, Einrichtungen und Diensten nach Absatz 3 Nummer 2 in seinem Gebiet zuständig. Die Vertragspartner erkennen diese Vertragsabschlüsse gegenseitig an.
- (5) Kooperationsvereinbarungen im Bereich der Sozialhilfe und im Bereich der Eingliederungshilfe zwischen einzelnen Vertragspartnern sowie zwischen diesen und Dritten werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Durchführung der Vereinbarung**

- (1) Der Mandatsträger errichtet in seinen Diensträumen eine Serviceeinheit für die Durchführung der übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Mandatsträger verpflichtet sich, ausreichend Fachpersonal einzusetzen und dessen notwendige Fortbildung sicherzustellen. Besteht Veränderungsbedarf, teilt der Mandatsträger dies jedem Vertragspartner mit und es erfolgt eine einvernehmliche Anpassung.
- (3) Bei der Durchführung der Vereinbarung ist der Mandatsträger nach Maßgabe des § 4 an die Mitwirkung der übrigen Vertragspartner gebunden.

### **§ 4**

#### **Ständige Steuerungsgruppe**

- (1) Die Vertragspartner bilden eine ständige Steuerungsgruppe, in die jeder Vertragspartner einen Vertreter aus dem Kreis der für Soziales zuständigen Beigeordneten, Dezernenten oder Amtsleiter bzw. vergleichbarer Funktionsebenen entsendet. Die ständige Steuerungsgruppe fasst Beschlüsse zu allen wichtigen Angelegenheiten nach § 1 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung.
- (2) Beschlüsse der ständigen Steuerungsgruppe bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- 6 -

Das Nähere regelt eine von der ständigen Steuerungsgruppe zu erlassende Geschäftsordnung.

## **§ 5**

### **Kostenverteilung**

- (1) Der Mandatsträger trägt die für die Einrichtung und Unterhaltung der Serviceeinheit notwendigen Personal- und Sachkosten.
- (2) Die Vertragspartner beteiligen sich anteilig an den in Absatz 1 genannten Personal- und Sachkosten in Form eines Kostenanteils, der nach dem Anteil des jeweiligen Vertragspartners an der Einwohnerzahl aller Vertragspartner berechnet wird. Als Einwohnerzahl für die Berechnung des Kostenanteils gilt die in der amtlichen Statistik erfasste Bevölkerung.
- (3) Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten sind:
  1. der Personalbedarf gemäß § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung;
  2. die sich daraus ergebenden Kosten eines Arbeitsplatzes, ermittelt nach den Vorgaben des jeweils aktuellen KGSt-Berichts unter Berücksichtigung:
    - der durchschnittlichen anteiligen Personalkosten einschließlich der Personalnebenausgaben;
    - der durchschnittlichen anteiligen Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes mit Technikunterstützung;
    - der durchschnittlichen anteiligen Verwaltungsgemeinkosten;
    - der Honorarkosten einschließlich der anteiligen Sachkosten für einen Nicht-Büroarbeitsplatz.
- (4) Der Kostenbeitrag ist jeweils zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November in Form von Abschlägen an den Mandatsträger zu überweisen. Bis zum 31. März des Folgejahres erstellt der Mandatsträger eine Spitzabrechnung der Ausgaben und Einnahmen des Vorjahres. Im Ergebnis der Abrechnung erfolgt eine Erstattung des Mandatsträgers an die Mandatierenden oder eine Nachzahlung der Mandatierenden an den Mandatsträger. Bei der Ermittlung des Kostenanteils wird die in der amtlichen Statistik zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres erfasste Bevölkerung der Vertragspartner zugrunde gelegt.

## **§ 6**

### **Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen.
- (2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung erstmals nach Ablauf von 3 Jahren zum 30. Juni eines jeden Jahres mit einer Frist von drei Jahren kündigen.

- 7 -

- (3) Die Kündigung eines Mandatierenden hat zur Folge, dass die Zusammenarbeit aller Vertragspartner auf der Grundlage dieser Vereinbarung mit Wirksamwerden der Kündigung endet.
- (4) Bei Kündigung durch den Mandatsträger oder einen Mandatierenden verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich Verhandlungen zur Fortführung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Sinne von § 5 Abs. 4 AG-SGB XII und § 4 Abs. 4 AG-SGB IX aufzunehmen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn andere Umstände dazu führen, dass diese Vereinbarung nicht alle nach § 4 Abs. 1 AG-SGB XII und nach § 3 AG-SGB IX sachlich zuständigen Träger der Sozialhilfe im Land Brandenburg erfasst.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, zum Beispiel bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder im Falle einer rechtskräftigen Gerichts- oder Kommissionsentscheidung zur Vergaberechtmäßigkeit dieser Vereinbarung, bleibt unberührt.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist an alle Vertragspartner zu richten.

#### § 7

#### Genehmigung, Inkrafttreten

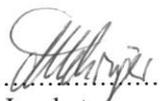
- (1) Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Abs. 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII und dem SGB XI vom 17. März 2011 (ABl. Nr. 15), welche mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung endet.
- (2) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der in § 4 Abs. 2 Satz 2 AG-SGB XII und § 3 Satz 3 AG-SGB IX bestimmten Aufsichtsbehörde. Der Mandatsträger verpflichtet sich, diese einzuholen.
- (3) Die genehmigte Vereinbarung bedarf der öffentlichen Bekanntmachung der beteiligten Kommunen nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften. Sie tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum, Funktionsbezeichnung und Name der Außenvertretungsberechtigten

Landkreis Spree-Neiße

Forst(L.), 28.10.2019

Ort, Datum

  
Landrat  
**Harald Altekrüger**  
Landrat  
des Landkreises Spree-Neiße

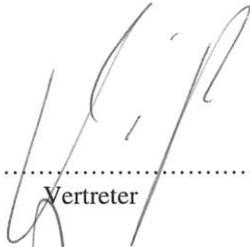


Vertreter **Olaf Lalk**  
Erster Beigeordneter

- 8 -

Stadt Brandenburg an der Havel  
Brandenburg 13.01.20  
an der Havel  
Ort, Datum

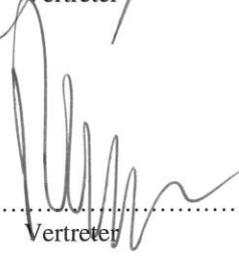
  
Oberbürgermeister

  
Vertreter

Stadt Cottbus

Cottbus, 24.02.2020  
Ort, Datum

  
Oberbürgermeister

  
Vertreter

Stadt Frankfurt (Oder)

F.O. 9.03.2020  
Ort, Datum

  
Oberbürgermeister

  
Vertreter

Stadt Potsdam

Potsdam 21.1.20  
Ort, Datum

  
Oberbürgermeister

  
Vertreter

Landkreis Barnim

Ebuswalde, 16/12/2019  
Ort, Datum

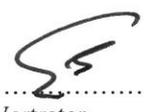
  
Landrat

  
Vertreter

Landkreis Dahme-Spreewald

Liebo, 28.9.2020  
Ort, Datum

  
Landrat

  
Vertreter

- 9 -

Landkreis Elbe-Elster

Herzberg/Elster, 06.05.20 *Gr. Kitz-Jul. 6*   
.....  
Ort, Datum Landrat Vertreter

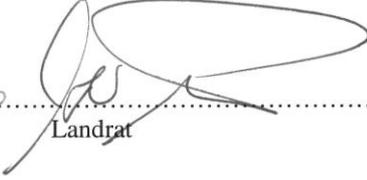
Landkreis Havelland

Rathenow, 29.6.2020 *Seewald* *Normusich*  
.....  
Ort, Datum Landrat Vertreter

Landkreis Märkisch-Oderland

Seeb., 26.5.20 *J. Schmidt* *St. S.*  
.....  
Ort, Datum Landrat Vertreter

Landkreis Oberhavel

Oranienburg, 26.05.20    
.....  
Ort, Datum Landrat Vertreter

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

*Sachsenberg*, 09. JUNI 2020 *Hilber*   
.....  
Ort, Datum Landrat Vertreter

Landkreis Oder-Spree

Beesdow, 17.06.2020 *Stil* *St. S.*  
.....  
Ort, Datum Landrat Vertreter

- 10 -

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Nmp., 30.10.2019

Ort, Datum

Landrat

Vertreter

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Bad. B./79, 18.05.20

Ort, Datum

Landrat

Vertreter

Landkreis Prignitz

Perleberg, 05.12.2019

Ort, Datum

Landrat

Vertreter

Landkreis Teltow-Fläming

Luckenwalde, 19.05.2020

Ort, Datum

Landrat

Vertreter

Landkreis Uckermark

Perleberg, 21.11.19

Ort, Datum

Landrat

Vertreter

**Bekanntmachungen anderer Stellen****Veröffentlichung Jahresabschluss 2019 der Kreissparkasse Märkisch-Oderland**

Kreissparkasse Märkisch-Oderland  
Bilanz zum 31. Dezember 2019  
(gekürzte Fassung)

Aktiva	in Tausend Euro	Passiva	
Barreserve	144.669,4	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	19.545,8
Forderungen an Kreditinstitute	498.154,9	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.742.252,5
Forderungen an Kunden	636.255,9	Übrige Passiva	169.890,2
Wertpapiere	699.886,6	Sicherheitsrücklage	58.072,8
Ausgleichsforderungen	0,0	Bilanzgewinn	2.159,0
Anlagevermögen	9.970,9		
Übrige Aktiva	2.982,6		
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>1.991.920,3</b>	<b>Summe der Passiva</b>	<b>1.991.920,3</b>
		Eventualverbindlichkeiten	2.429,4
		Andere Verpflichtungen	28.297,6

Der vollständige Jahresabschluss wurde nach Prüfung mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Prüfungsstelle des Ostdeutschen Sparkassenverbandes versehen.

Der Jahresabschluss ist durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 18.06.2020 festgestellt worden.

Der der gesetzlichen Form entsprechende, vollständige Jahresabschluss wurde am 21.09.2020 mit der Auftragsnummer 200912014108 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

### **Impressum**

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland  
Der Landrat  
Redaktion: Büro des Kreistages  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow  
Tel.: 03346 850-6010  
Fax: 03346 850-6019  
E-Mail: [buero\\_kreistag@landkreismol.de](mailto:buero_kreistag@landkreismol.de)  
AZ: 10.26.12

#### Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Kreistages, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de) zur Verfügung.